

Rosenheimer MaklerNews



Informationen für Geschäftspartner der
Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Sondernewsletter zum Jahresende

Erhöhungsaktion der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihre Beratungsaktivitäten zu unterstützen, werden wir alle **Trägerunternehmen mit laufenden Beiträgen** der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Anfang Oktober 2019 informieren, dass eine bestehende betriebliche Altersversorgung – ob an (beherrschende) Gesellschafter-Geschäftsführer oder Arbeitnehmer – regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollte.

Die Trägerunternehmen haben in der Regel die Möglichkeit, die Erhöhung sofort im bestehenden Rückdeckungsversicherungsvertrag zu beantragen.

Für die Erhöhungen gelten die Regelungen des jeweiligen Versicherers. So unterliegen Erhöhungen in Altverträgen ggf. bestimmten Restriktionen oder sind nicht möglich. Hier informiert Sie Ihr Maklerbetreuer gerne.

Im Anhang erhalten Sie Anschreiben und Antwortformular zu dieser Aktion. Hierbei unterscheiden wir in diesem Jahr erstmalig zwischen aktuellen, monatlichen Beiträgen unterhalb der BBG und oberhalb der BBG, sofern das Trägerunternehmen nur eine versorgungsberechtigte Person versorgt hat.

Insbesondere Personen, die bereits vor einigen Jahren der Rosenheimer Unterstützungskasse Ihr Vertrauen geschenkt haben, sollten überprüfen, ob die zukünftige Versorgungsleistung noch dem individuellen Bedarf entspricht. Daneben können bspw. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer angesprochen werden, die in den kommenden Jahren 55 Jahre alt werden, denn hier muss auch bei Erhöhungen die Erdienbarkeitsfrist von 10 Jahren eingehalten werden.

Bitte kontaktieren Sie unbedingt Ihre Kunden und Mandanten und nutzen Sie diese Chance im Jahresendgeschäft!

Zusätzlich senden wir Ihnen unsere Information über die sozialversicherungsrechtlichen Daten des kommenden Jahres. Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung beträgt aktuell 268,00 EUR monatlich und erhöht sich ab dem 01.01.2020 voraussichtlich auf 276,00 EUR monatlich. Auch hier ergeben sich also weitere Potentiale für die betriebliche Altersversorgung.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Martin Czajor
Vorstandsvorsitzender

Marc Werzinger
Geschäftspartnerbetreuung

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.



RUK e. V. • Max-Josefs-Platz 11 • 83022 Rosenheim
Bei Umzug bitte mit neuer Anschrift zurück. Nicht nachsenden.

vertrauliche Personalsache

<Trägerunternehmen>

<Adresse 1>

<Adresse 2>

Rosenheim, im Oktober 2019

Optimierung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. (Mitgliedsnummer <TU-Nr>)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die betriebliche Altersversorgung wird für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein immer **wichtigerer Baustein** für den sorgenfreien Ruhestand.

Die Leistungen der gesetzlichen Rente werden weiter reduziert. Die Statistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund) belegt, dass die Durchschnittsrenten nur noch bei ca. 1.199,00 EUR monatlich liegen und das Rentenniveau weiter absinken wird. Im Jahre 2032 wird die monatliche Altersrente noch ca. 45% des letzten Nettoeinkommens (vor Steuern) betragen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, die **Versorgungshöhen regelmäßig zu überprüfen** und ggf. mit **beiliegendem Rückantwortfax anzupassen** (bei mehreren Personen können Sie uns die Änderungen gern auch in einer Excel-Tabelle liefern).

Nutzen Sie weiterhin die **Vorteile Ihrer Betriebsrentenzusagen** über die Rosenheimer Unterstützungskasse. Alle durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge sind bis zu einem Betrag von derzeit 268,00 EUR monatlich sozialversicherungs- und **unbegrenzt steuerfrei**. Beiträge die durch den Arbeitgeber finanziert werden sind unbegrenzt sozialversicherungs- und steuerfrei.

Wichtig: Ab dem 01.01.2020 erhöht sich die BBG (Beitragsbemessungsgrenze West zur gesetzlichen Rentenversicherung) voraussichtlich auf 82.800,00 EUR. Dadurch erhöht sich auch der maximal steuer- und sozialversicherungsfreie Gehaltsverzicht voraussichtlich auf 276,00 EUR monatlich. (= 4% der Beitragsbemessungsgrenze West zur gesetzlichen Rentenversicherung)

Nutzen Sie für sich und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **die Möglichkeit**, die bestehende Versorgung individuell zu ergänzen. Arbeitnehmer mit einer bedarfsgerechten bAV wollen bis zur Pension bei Ihrem Arbeitgeber bleiben.

Wichtig für Gesellschafter-Geschäftsführer und ggf. deren Angehörige: Im Vorfeld einer geplanten Erhöhung empfehlen wir Ihnen, die damit verbundenen steuerlichen Anforderungen (wie z.B. Erdienbarkeitsfristen, Überversorgung etc.) mit Ihrem steuerlichen Berater abzuklären.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

**Postanschrift:**

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
Postfach 1153
83012 Rosenheim

Website: www.rosenheimer-uk.de

E-Mail: info@rosenheimer-uk.de

Telefax: 08031 – 58 99 37

Erhöhung der Betriebsrente

Trägerunternehmen: <Name>

Mitgliedsnummer: <TU-Nr>

- Wir wünschen die **Erhöhung** der Vereinbarung zur Betriebsrente unserer Mitarbeiterin/ unseres Mitarbeiters:

Frau/Herrn _____, geboren am _____
Geburtsdatum

Versicherungsschein-Nr. _____

um EUR 50 EUR 100 EUR _____ **ab dem** _____
Datum

dies betrifft den Gehaltsmonat _____
(im Falle einer Entgeltumwandlung bezieht sich die Änderung i. d. R. auf das Vormonatsgehalt) Datum

- oder** auf die ab dem 01.01.2020 erhöhten 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West zur gesetzlichen Rentenversicherung (= voraussichtlich **276,00 EUR mtl.**)

Bitte leiten Sie den Erhöhungswunsch an den Versicherer weiter.

Unser Service:

Diese Erhöhung ist für Sie mit keinen zusätzlichen Änderungsgebühren der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. verbunden. Für den Fall einer bestehenden Entgeltumwandlung, weisen wir Sie darauf hin, dass auch die Entgeltumwandlungsvereinbarung innerhalb Ihres Unternehmens entsprechend angepasst werden muss. Zusätzlich ist für den Fall einer Geschäftsführerversorgung ein neuer Gesellschafterbeschluss zu fassen. Beide Dokumente können Sie gerne als Muster über unser Haus beziehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

RUK e. V. • Max-Josefs-Platz 11 • 83022 Rosenheim
Bei Umzug bitte mit neuer Anschrift zurück. Nicht nachsenden.

vertrauliche Personalsache

<Trägerunternehmen>

<Adresse 1>

<Adresse 2>

Variante über BBG & nur 1 VP



Rosenheim, im Oktober 2019

Optimierung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. (Mitgliedsnummer <TU-Nr>)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die betriebliche Altersversorgung wird für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein immer **wichtigerer Baustein** für den sorgenfreien Ruhestand.

Die Leistungen der gesetzlichen Rente werden weiter reduziert. Die Statistik der Deutschen Rentenversicherung (DRV Bund) belegt, dass die Durchschnittsrenten nur noch bei ca. 1.199,00 EUR monatlich liegen und das Rentenniveau weiter absinken wird. Im Jahre 2032 wird die monatliche Altersrente noch ca. 45% des letzten Nettoeinkommens (vor Steuern) betragen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, die **Versorgungshöhen regelmäßig zu überprüfen** und ggf. mit **beiliegendem Rückantwortfax anzupassen** (bei mehreren Personen können Sie uns die Änderungen gern auch in einer Excel-Tabelle liefern).

Nutzen Sie weiterhin die **Vorteile Ihrer Betriebsrentenzusagen** über die Rosenheimer Unterstützungskasse. Arbeitnehmer mit einer bedarfsgerechten bAV wollen bis zur Pension bei Ihrem Arbeitgeber bleiben.

Alle durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge sind bis zu einem Betrag von derzeit 268,00 EUR (ab 2020 276,00 EUR) monatlich sozialversicherungs- und **unbegrenzt steuerfrei**. Beiträge die durch den **Arbeitgeber finanziert** werden sind **unbegrenzt sozialversicherungs- und steuerfrei**.

Wichtig für Gesellschafter-Geschäftsführer und ggf. deren Angehörige: Im Vorfeld einer geplanten Erhöhung empfehlen wir Ihnen, die damit verbundenen steuerlichen Anforderungen (wie z.B. Erdienbarkeitsfristen, Überversorgung etc.) mit Ihrem steuerlichen Berater abzuklären.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.



Postanschrift:

Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
Postfach 1153
83012 Rosenheim

Website: www.rosenheimer-uk.de

E-Mail: info@rosenheimer-uk.de

Variante über BBG & nur 1 VP

Telefax: 08031 – 58 99 37

Erhöhung der Betriebsrente Trägerunternehmen <Name> Mitgliedsnummer<TU-Nr>)

- Wir wünschen die **Erhöhung** der Vereinbarung zur Betriebsrente unserer Mitarbeiterin/ unseres Mitarbeiters:

Frau/Herrn **<Vorname Name>** , geboren am **<Geburtsdatum>**

Versicherungsschein-Nr. **<Policennr.>**

von derzeit EUR <Beitrag> <Zahlungsweise>

um EUR 50,00 EUR 100,00 EUR _____ **ab dem** _____
Datum

dies betrifft den Gehaltsmonat _____
(im Falle einer Entgeltumwandlung bezieht sich die Änderung i.d.R. auf das Vormonatsgehalt) Datum

Bitte leiten Sie den Erhöhungswunsch an den Versicherer weiter.

Unser Service:

Diese Erhöhung ist für Sie mit keinen zusätzlichen Änderungsgebühren der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. verbunden. Für den Fall einer bestehenden Entgeltumwandlung, weisen wir Sie darauf hin, dass auch die Entgeltumwandlungsvereinbarung innerhalb Ihres Unternehmens entsprechend angepasst werden muss. Zusätzlich ist für den Fall einer Geschäftsführerversorgung ein neuer Gesellschafterbeschluss zu fassen. Beide Dokumente können Sie gerne als Muster über unser Haus beziehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.



Information Neue SV- und bAV-Rechengrößen 2020

Mit der folgenden Auflistung möchten wir Ihnen einen Überblick über die voraussichtlichen SV- und bAV-Rechengrößen für das Jahr 2020 geben. Die Werte beruhen auf Basis des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020. Der Entwurf bedarf noch des Beschlusses durch das Bundeskabinett und der anschließenden Zustimmung durch den Bundesrat.

Die Verordnung tritt daher – vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates – am 01.01.2020 in Kraft.

| | alte Bundesländer | neue Bundesländer |
|--|--|---|
| Bemessungsgrenzen | | |
| BBG für die Rentenversicherung monatlich jährlich Höchstbeitrag | 6.900,00 EUR 82.800,00 EUR 1.283,40 EUR | 6.450,00 EUR 77.400,00 EUR 1.199,70 EUR |
| BBG für die Kranken- und Pflegeversicherung monatlich jährlich | 4.687,50 EUR 56.250,00 EUR | |
| JAEG für die Kranken- und Pflegeversicherung monatlich jährlich | 5.212,50 EUR 62.550,00 EUR | |
| Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV | | |
| monatlich jährlich 1/160stel der Bezugsgröße West (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG) | 3.185,00 EUR 38.220,00 EUR 238,88 EUR | 3.010,00 EUR 36.120,00 EUR 238,88 EUR |
| Beitragssätze | | |
| Beitragssatz für die Rentenversicherung | 18,6% | 18,6% |
| Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung | 2,5% | 2,5% |
| Beitragssatz für die Krankenversicherung* • für Arbeitgeber 7,3 % • für Arbeitnehmer 7,3 % zzgl. Zusatzbeitrag | 14,6 % (zzgl. Zusatzbeitrag von \varnothing 0,9% / komplett von AN zu tragen) | |
| Beitragssatz für die Pflegeversicherung** | 3,05% | 3,05%*** |

| jährliche (steuerfreie) Höchstbeträge in 2020 für die bAV | | |
|--|--|------------------|
| 4% der BBG (West) | 3.312,00 EUR | |
| gem. § 3 Nr. 63 EStG | 6.624,00 EUR | |
| Pauschalversteuerung nach §40b EStG a.F. (Altverträge) | 1.752,00 EUR (2.148,00 EUR bei Ø-bildung) | |
| Höchstgrenze des Übertragungswertes | | |
| §4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG | 82.800,00 EUR | |
| Abfindungshöchstgrenzen gem. § 3 Abs. 2 BetrAVG | | |
| lfd. Leistungen | 31,85 EUR | 30,10 EUR |
| für Kapitaleleistungen | 3.822,00 EUR | 3.612,00 EUR |
| Sicherungsniveau des PSVaG | | |
| Beitragssatz 2019 **** | voraussichtlich 3,000 – 3,500‰ | |
| Vorauszahlung 2019 **** | voraussichtlich keine | |
| laufende Renten | 9.555,00 EUR | 9.030,00 EUR |
| Kapitalzahlungen | 1.146.600,00 EUR | 1.083.600,00 EUR |

* Der allgemeine, paritätisch finanzierte Beitragssatz der GKV liegt bei 14,6%. Hinzu kommt ein (für das Jahr 2020 ein geschätzter) durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 0,9 %. Den Zusatzbeitrag können und müssen die einzelnen Krankenkassen erheben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu finanzieren. Den Zusatzbeitrag zahlen allein die Versicherten, er wird einkommensabhängig und ohne feste Obergrenze erhoben.

** Von kinderlosen Mitgliedern wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,25% in der sozialen Pflegeversicherung erhoben.

*** Für Sachsen gilt AN-Anteil = 2,025% + AG-Anteil = 1,025%

**** gemäß Ausblick des PSVaG auf das Geschäftsjahr 2019

Rosenheim, Oktober 2019